Max Baumann
Landrat, Gründli 3
6464 Spiringen

Spiringen, 25.05.2016

Parlamentarische Empfehlung: Wildschadenreglement

Herr Präsident
Meine Damen und Herren

Ausgangslage

In der 1970 – 1980 Jahren war der Wildbestand im Kanton Uri auf einen sehr guten Bestand angewachsen. Der Bestand wirkte sich auf zunehmenden Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen aus. Am meisten Schäden verursachten das Hirsch- und Rehwild. Mit gezielten Eingriffen in die Wildbestände, konnten die Wildschäden auf ein tragbares und finanzierbares Mass gesenkt werden. Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel legt in Art. 13 Abs. 4 fest, dass der Bund und die Kantone sich an der Vergütung von Schäden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird zu beteiligen. Die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel legt in Art. 10 fest, dass der Bund 80% der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden leistet. Der Bund leiste die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.
Das Wildschadenreglement des Kantons Uri regelt im Grundsatz die Vergütung für das durch Wild verursachte Schäden sowie den Geltungsbereich für geeignete Schutzmassnahmen zur Verhütung von Wildschäden.
Mit der vermehrten Anwesenheit des Grossraubwildes Luchs und Wolf mussten und werden auch künftig Nutztiere entschädigt werden. Diese Entschädigungen, 20% der Restkosten pro Entschädigung, werden den Aufwand im Wildschadenfonds erheblich belasten. Weiter werden unweigerlich vermehrt Kosten für geeignete Schutzmassnahmen entstehen. Es kann nicht sein, dass die rund 600 Jäger, die den Wildschadenfonds wesentlich mitfinanzieren, für Schäden und Schutzmassnahmen verursacht durch nicht jagdbares Wild wie Luchs und Wolf aufkommen.

Empfehlung

Gestützt auf Art. 124 der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri (RB 2.3121) richten die Unterzeichneten folgende Empfehlung an den Regierungsrat:

Das Wildschadenreglement vom 26. Juni 1995; Stand am 1. Januar 2007 ist zu überarbeiten. Der Anwesenheit von Grossraubwild (nicht jagdbares Wild) und die damit verbundenen Entschädigungen für Schäden an Nutztieren sowie Schutzmassnahmen sind neu zu definieren. Die Kosten die Grossraubwild verursacht soll allein der Kanton tragen und nicht aus dem Wildschadenfond beglichen werden.

Im Namen der Unterzeichnenden bedanke ich mich beim Regierungsrat für die Behandlung der Empfehlung und die Aufmerksamkeit

.

Erstunterzeichner:

Max Baumann, SVP

Zweitunterzeichner:

Alois Zurfluh, CVP